

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am 1. September 1906 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Handelsvertrag.

(Vom 2. November 1906.)

---

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiermit einen neuen Handelsvertrag mit Spanien vorzulegen.

Mit Botschaft vom 14. Juni d. J. verlangten wir von Ihnen Vollmacht, das erstmalig am 10. Februar verlängerte und am 1. Juli ablaufende Provisorium nochmals zu verlängern oder ein neues zu vereinbaren, weil es unmöglich war, die im Mai auf schriftlichem Wege begonnenen Unterhandlungen zum Abschlusse eines definitiven Handelsvertrages bis zum genannten Termin zu Ende zu führen.

Die Vollmacht wurde von Ihnen erteilt. Leider kam es aber zunächst zu keiner Verständigung, sondern zum Bruche. Das alte Provisorium hatte darin bestanden, dass auf unsere Waren in Spanien noch die früheren Vertragszölle, auf die spanischen Erzeugnisse in der Schweiz hingegen die Ansätze unseres neuen, teilweise erhöhten Gebrauchstarifes angewendet wurden. Die spanische Regierung erklärte, den neuen Zolltarif vom 1. Juli an anwenden zu müssen und uns, mangels einer Ermächtigung der Cortes zur Verlängerung des Provisoriums, bis zur Inkraftsetzung eines neuen Vertrages nur die zweite Kolonne des neuen Tarifes, d. h. die Meistbegünstigung offerieren zu können.

Diese Offerte bot für uns keine Konvenienz. Die neuen spanischen Minimalansätze sind für einen grossen Teil unserer Exportartikel, namentlich für Uhren, Maschinen, emaillierte Eisenwaren, Stickerien, kondensierte Milch und Milchkühe, ausserordentlich hoch. Unser Export hätte erheblich abgenommen, während die spanischen Erzeugnisse nach wie vor bei uns eingeführt worden wären. Dazu waren die Aussichten auf den baldigen Abschluss eines definitiven Vertrages gering. Die Antworten auf die von uns gestellten Begehren betreffend Zollermässigungen waren sehr unbefriedigend, und wir mussten befürchten, dass wir am Ende des von Spanien offerierten Provisoriums noch immer ohne Vertrag sein würden. Wir konnten daher auf die vorgeschlagene, provisorische Meistbegünstigung nicht eintreten und entschlossen uns, vom 1. Juli an auf spanische Waren unsern Generaltarif mit einigen Verschärfungen (Wein, Mandeln, konservierte Fische und Korkwaren) anzuwenden. Die spanische Regierung setzte dagegen für unsere Erzeugnisse zunächst nur ihren Maximaltarif (I. Kolonne des neuen Doppeltarifes) ohne Zuschläge in Kraft und machte durch Abordnung eines Spezialdelegierten den Versuch, uns zur Zurücknahme unserer Massregel zu bewegen. Da uns jedoch mit bezug auf den definitiven Vertrag keine Garantien geboten werden konnten, mussten wir auf unserm Beschlusse beharren. Infolgedessen wurde der spanische Maximaltarif für die Mehrzahl der schweizerischen Exportartikel vom 1. August an um 50 % erhöht.

Der so entstandene Zollkrieg dauerte nur kurze Zeit. Schon um Mitte August kam es in Bern zu unverbindlichen vertraulichen Besprechungen, bei welchen spanischerseits Geneigtheit zu grösseren Konzessionen zutage trat und auch von unserer Seite ein möglichstes Entgegenkommen in Aussicht gestellt wurde. Dadurch wurden reguläre, mündliche Unterhandlungen ermöglicht, die verhältnismässig rasch zum Ziele führten. Am 1. September konnte der neue Vertrag in Bern unterzeichnet werden. Nachdem so unsere künftigen Handelsbeziehungen mit Spanien bis Ende 1917 wieder in annehmbarer Weise geregelt waren, zögerten wir auch nicht, für die Zeit bis zur Inkraftsetzung des Vertrages, die durch Art. 8 auf den 20. November dieses Jahres festgesetzt ist, die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu vereinbaren.

\*

\*

\*

Nach unserer Statistik gleicht sich unser Handelsverkehr mit Spanien in normalen Jahren (von welchen das Jahr 1905 auszunehmen ist) in Ein- und Ausfuhr mit zirka 13 gegen 15 Millionen Franken annähernd aus. Unsere Einfuhr aus Spanien besteht zu zirka 80 % aus Wein (1904: rund 10 Mill. Fr.), daneben hauptsächlich aus Tafeltrauben (frisch 0,1, getrocknet 0,4 Mill. Fr.), Südfrüchten (1 Mill. Fr.), konservierten Fischen (0,5 Mill. Fr.), Korkwaren (0,3 Mill. Fr.), Blei (0,3 Mill. Fr.), Terpentinöl (0,3 Mill. Fr.)

Wir exportieren dagegen nach Spanien vornehmlich Uhren (3,1 Mill. Fr.), Maschinen (3,1 Mill. Fr.), emaillierte Eisenwaren (0,6 Mill. Fr.), Stickereien (3,3 Mill. Fr.), Teerfarben (0,4 Mill. Fr.), kondensierte Milch (1 Mill. Fr.), Käse (0,4 Mill. Fr.), Kühe (0,5 Mill. Fr.), etc. Der Export von gefärbten und bedruckten Baumwollgeweben, der im Jahre 1886 noch über 2 Millionen Franken betrug, ist infolge der hohen Zölle und der grossen Entwicklung der Industrie in Katalonien schon seit längerer Zeit auf ein wenigens zusammenschmolzen. An eine Wiederbelebung desselben ist nicht mehr zu denken. Jede Herabsetzung der Zölle für diese Gewebe war in den neuen Unterhandlungen von vorneherein ausgeschlossen. Hingegen trägt der vorliegende Vertrag unseren übrigen Interessen mit wenig Ausnahmen Rechnung, wenn es auch nicht möglich war, durchwegs wieder die Ansätze des alten Vertrages oder eine Ermässigung derselben zu erlangen. Dass wir an unserm erhöhten Weinzoll festhalten mussten, war selbstverständlich der Erreichung von grösseren Zugeständnissen für unsern Export äusserst hinderlich.

\* \* \*

In den wichtigeren Punkten fasst sich das Ergebnis der Unterhandlungen zusammen wie folgt:

1. Einfuhr in die Schweiz. Spanien akzeptiert unsere erhöhten Gebrauchs zölle für Wein (alt Fr. 3. 50, neu Fr. 8), Keltertrauben (alt 3.—, neu 25.—), Traubentrestler und flüssige Weinhefe (alt —.20, neu —.50), Aprikosen (alt frei, neu 1.—), gedörrtes Steinobst (alt 2.50, neu 3.—), etc. Es erhält dagegen besondere Zollermässigungen für Datteln (alt 3.—, neu frei), eingesalzene Kapern und Oliven in Fässern (alt 25.—, neuer Gebrauchstarif 5.—, neuer Vertrag 2.—), konservierte Fische in Gefässen bis zu 3 kg. (alt 16.—, neu 10.—), Olivenöl in Gefässen bis zu 10 kg. (alt 20.—, neu 10.—). Für die übrigen Artikel sind von uns

teils die alten, vertragsmässigen Begünstigungen erneuert (frische und getrocknete Tafeltrauben, Gemüsekonserven, Korkstöpsel), teils die neuen Gebrauchszölle oder autonomen Zollbefreiungen gebunden worden, namentlich die, mit Ausnahme der Datteln, schon Italien zugestandene Zollfreiheit für Südfrüchte, ferner die Zollfreiheit für Olivenöl in Gefässen von mehr als 10 kg., für Terpentinöl, Kolophonium, rohe Wolle, Kupfer, Blei, Zink, Quecksilber und die teils autonom, teils durch die übrigen Verträge reduzierten, neuen Gebrauchszölle für rohes Korkholz, Süssholzsafte, Mineralwasser, denaturiertes Olivenöl, Kupfervitriol, etc.

Was speziell die Weintrauben betrifft, so können frische Trauben zum Tafelgenuss, wie bisanhin, in frankierten Poststücken bis zu 5 kg. Bruttogewicht zollfrei, in Paketen, Kisten oder Körben bis zur gleichen Gewichtsgrenze per Eisenbahnfracht zu Fr. 2.50 eingeführt werden. Der letztere Zollansatz wird durch den neuen Vertrag auf frische Tafeltrauben in eichenen Fässchen von höchstens 18 kg. Bruttogewicht ausgedehnt, jedoch mit der in einem besondern Protokoll (s. S. 168 des Vertrages) vereinbarten Einschränkung, dass der genannte reduzierte Zoll auf solche Trauben in den Monaten September und Oktober, d. h. während der Zeit des Verkaufes unserer einheimischen Tafeltrauben, nicht anwendbar ist. Für getrocknete Malagatrauben ist der Zoll, wie im früheren Verträge, auf Fr. 3 normiert; ausserdem dürfen von nun an auch getrocknete Deniatrauben, aber nur solche mit der Grappe, zu diesem Zollansatz eingeführt werden.

Hinsichtlich der Spezialweine Xeres und Malaga ist wieder, wie im alten Vertrag, vereinbart worden, dass sie, wenn nicht über 18 Grad Alkohol enthaltend, nur dem für Naturweine bis zu 15 Grad festgesetzten Zoll unterliegen. Diese Behandlung ist nun auch für süsse Prioratweine und ausserdem ausdrücklich für die Malvasierweine zugesichert, für die sie bereits im Vertrag mit Italien vereinbart wurde.

2. Einfuhr in Spanien. Durch eigentliche Tarifkonzessionen sind uns unter anderem für folgende Artikel Ermässigungen unter die Ansätze des alten spanischen Tarifes zugestanden worden: Käse (von P. 25. — auf P. 20. — p. q.), Milch und Rahm, sterilisiert, Milch in Pulver oder in Blöcken, auch mit Zucker, konzentrierte Suppen (Maggiartikel); Seidenbänder bis zu 5 cm. Breite; Phantasiegeflechte zu Hüten, Seidenbeutelstuch, Salubrapapeten; Bijouterie und Musikdosen; Röhrenverbindungsstücke, Gas-

apparate und Gasheizöfen, Feilen, Küchengeschirr und Haushaltsgegenstände aus Blech (ausgenommen emaillierte, verzinnete, etc.), Rohaluminium; Dampfkessel, elektrische Apparate (ausgenommen Telegraphen-, Telephon- und Zählapparate); Holzschnitzereien. — Ferner treten durch Bindung der neuen autonomen Zölle Reduktionen unter die Ansätze des alten Tarifes ein für Zuchtstiere, Rinder und Kälber, Teerfarben in Pulver oder Kristallen, seidene und baumwollene Wirkwaren, Seidenzwirn, ungezwirnte Florettseide, rohe einfache Baumwollgarne in den Nummern 16—50, landwirtschaftliche Maschinen, Schwungräder und Akkumulatoren.

Die bisherigen Zölle werden uns wieder zugestanden: Durch eigentliche Tarifkonzessionen für kondensierte Milch mit oder ohne Zucker (P. 50. — p. q.), Taschenuhren (für goldene P. 1. —, für andere P. —. 50 per Stück), hydraulische Motoren, Maschinen für die Textilindustrie, Papier-, Müllerei-, Eis- und Ziegeleimaschinen, baumwollene Wirkwaren, Schuhelastiken, Bücher in spanischer Sprache, Stanniol, Tannin und nicht genannte pharmazeutische Produkte; ferner, durch Bindung der Ansätze des neuen autonomen Tarifes für Farbstoffextrakte, zubereitete Mineralfarben, Florettseidenzwirn, Bilder, etc.

Für den grössten Teil der Stickereien wird der bisherige Zoll von P. 3. 30 auf P. 4. 50 per kg. erhöht. Die entsprechenden Ansätze des neuen Generaltarifes, II. Kolonne, betragen je nach der Qualität des Grundgewebes P. 7. 50 und P. 9. 50. Für Dynamomaschinen ist der alte spanische Zoll von P. 20 auf P. 37. 50 (über 400 kg.) und P. 75 (bis 400 kg.), für Dampfmaschinen auf P. 35 erhöht worden. Es ist uns gelungen, diese zum Teil prohibitiven Zölle für schwerere Dynamo- und Dampfmaschinen, die uns vorwiegend interessieren, teils auf P. 30, teils auf P. 20, d. h. annähernd auf den bisherigen Vertragsansatz von P. 17 herunterzubringen. Dabei fällt wesentlich in Betracht, dass künftighin die in der Position der Dynamomaschinen und im Schlussprotokoll aufgeführten elektrischen Apparate zum gleichen Zoll wie die Maschinen selbst eingeführt werden können, während sie bisher zu P. 200 per 100 kg. verzollt werden mussten.

Für Milchkühe betrug der bisherige Vertragszoll Fr. 25 per Stück, der alte Minimalzoll dagegen Fr. 35. Der letztere ist nun auf Fr. 80 erhöht worden, und wir haben nur mit Mühe erreicht, dass uns der bisherige Minimalansatz von P. 35 zugestanden wurde. Hingegen werden, wie oben erwähnt, die Vieh-

zölle im übrigen herabgesetzt, nämlich für andere als Milchkuhe, sowie für Ochsen und Stiere von P. 40 auf P. 35, für Rinder und Kälber von P. 25 auf P. 11.

Für Haushaltungsgegenstände aus emailliertem Eisenblech wurde der spanische Minimaltarif durch den alten Vertrag von Pes. 36. — auf Pes. 20. — per 100 kg. reduziert. Der neue Tarif erhöhte den Zoll auf Pes. 80. —. Wir konnten leider nur eine Reduktion dieses Ansatzes auf Pes. 30. — erlangen.

Indem wir uns hinsichtlich der Tarife auf diese summarischen Andeutungen beschränken, verweisen wir noch auf die genauen, vergleichenden Angaben zu jeder Position in den Vertragstarifen selbst. Auch machen wir auf die statistische Beilage aufmerksam.

\*            \*            \*

Die Textbestimmungen sind, mit wenigen Ausnahmen, dem Inhalte nach die gleichen wie im alten Vertrag.

Art. 1 enthält den üblichen Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

Art. 2 bezieht sich auf die beiden Vertragstarife. Neu ist darin der Vorbehalt, die Zölle in Gold zu erheben. Seit dem 1. Juli dieses Jahres, d. h. seit der Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs, ist in Spanien die Zollzahlung in Gold faktisch eingeführt. In den letzten Jahren ist das Goldagio in Spanien von 30—40 % auf zirka 10 % zurückgegangen, und es ist kaum daran zu zweifeln, dass die spanische Valuta in wenigen Jahren, und zwar wesentlich mit Hilfe der in Frage stehenden Massregel, auf einen völlig normalen Stand gelangen wird. Unter diesen Umständen erblicken wir in der genannten Stipulation keine wesentliche Gefahr, wenn wir auch selbstverständlich mit grossem Widerstreben, und nur durch die Umstände gezwungen, darauf eingetreten sind. Wir erinnern daran, dass die Zahlung der Zölle in Gold auch in unserm Vertrag mit Italien (Art. 3) ausdrücklich ausbedungen ist und dass Österreich-Ungarn und Russland seit langer Zeit die Zölle in Gold erheben.

Art. 3 nimmt von der im Art. 1 stipulierten Meistbegünstigungsklausel die Begünstigungen aus, die Spanien Portugal

oder Marokko zugestanden hat oder allenfalls noch zugestehen wird. Dieselben waren hinsichtlich Portugals schon im alten Vertrag vorbehalten, der ausserdem auch die spanisch-amerikanischen Republiken von der Meistbegünstigung ausnahm. Diese letztern sind nun fallen gelassen; hingegen ist Marokko neu in die Klausel hineinbezogen worden.

Art. 4 behält, wie im alten Vertrag, die Forderung von Ursprungszeugnissen vor. Im 2. Alinea wird als Maximum der für die Ausstellung oder für die amtliche Beglaubigung dieser Zeugnisse der Betrag von Fr. 2 festgesetzt. Im alten Vertrag (Schlussprotokoll I, ad Art. 4) war eine Limite von Fr. 5 vereinbart, mit der Bestimmung, dass die Gebühr in keinem Falle mehr als 25 % des Zolles für die betreffenden Waren betragen dürfe.

Postpakete bedürfen, wie bisher, bei der Einfuhr in Spanien keines Ursprungszeugnisses; im übrigen sind die Positionen des spanischen Tarifes für die solche verlangt werden, mit dem Buchstaben *u* bezeichnet.

Art. 5 stipuliert die Meistbegünstigung betreffend die Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern und entspricht dem Art. 6 des alten Vertrages.

Art. 6 behandelt, gleich dem Art. 7 des alten Vertrages, die Staatsmonopole.

Art. 7 betrifft die Handelsreisenden und die von denselben eingeführten Warenmuster. Derselbe stimmt mit dem Art. 8 des alten Vertrages überein.

Art. 8 setzt den 20. November d. J. als Termin für die Inkraftsetzung des Vertrages fest und bestimmt, dass dieser bis Ende 1917, d. h. gleich lange wie unsere Handelsverträge mit Italien, Deutschland und Österreich-Ungarn dauern soll. Auch enthält der Artikel die übliche Bestimmung über die Kündungsfrist.

Art. 9 betrifft die Auswechslung der Ratifikationsurkunden und die üblichen Schlussformeln.

Indem wir im übrigen auf den Vertrag selbst verweisen, empfehlen wir Ihnen denselben zur Genehmigung und fügen einen in diesem Sinne lautenden Beschlussesentwurf bei.

Mit der erneuten Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. November 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

# Statistische Beilage zur Botschaft.

---

## Inhalt.

---

	Seite
I.—IV. Summarische Übersichten des Gesamthandels der Schweiz und Spaniens . . . . .	122—124
V. Ausfuhr nach Spanien in den Jahren 1892, 1895, 1900, 1904 und 1905, nach Artikeln . . . . .	125
VI. Einfuhr aus Spanien in den Jahren 1892, 1895, 1900, 1904 und 1905, nach Artikeln . . . . .	127

---

## Statistische Beilage zur Botschaft.

### I.

#### Schweizerische Ein- und Ausfuhr 1892—1905.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Einfuhr		Jahr	Ausfuhr	
Total	aus Spanien		Total	nach Spanien
Millionen Franken			Millionen Franken	
852	7,1	1892	654	11,3
808	8,9	1893	642	9,2
800	11,2	1894	617	11,7
890	15,3	1895	659	11,8
857	15,6	1896	682	11,0
993	16,3	1897	688	11,6
1,026	15,5	1898	718	8,0
1,121	16,0	1899	789	15,0
1,068	12,7	1900	830	14,6
1,006	10,9	1901	829	15,5
1,088	13,1	1902	868	15,3
1,159	12,6	1903	882	15,3
1,206	12,7	1904	883	15,4
1,340	19,1	1905	960	14,7

### II.

#### Anteil der einzelnen Länder am schweizerischen Warenverkehr im Jahre 1905.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Einfuhr		Millionen Franken	Ausfuhr	
aus			nach	Millionen Franken
Deutschland . . . . .	428	Deutschland . . . . .	225	
Frankreich . . . . .	251	Großbritannien . . . . .	175	
Italien . . . . .	174	Vereinigte Staaten . . . . .	125	
Österreich-Ungarn . . . . .	91	Frankreich . . . . .	116	
Rußland . . . . .	77	Italien . . . . .	57	
Großbritannien . . . . .	69	Österreich-Ungarn . . . . .	54	
Vereinigte Staaten . . . . .	57	Rußland . . . . .	28	
Belgien . . . . .	32	Belgien . . . . .	18	
Donauländer . . . . .	22	Britisch Indien . . . . .	17	
Spanien . . . . .	19	La Plata . . . . .	16	
La Plata . . . . .	18	Spanien . . . . .	15	
Ägypten . . . . .	17	Kanada . . . . .	11	

## III.

## Spezialhandel mit den verschiedenen Ländern im Jahre 1905.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Einfuhr			Ausfuhr		
aus	Millionen Franken	% <sup>1)</sup>	nach	Millionen Franken	% <sup>2)</sup>
1. Deutschland . . .	428,4	32,0	1. Deutschland . . .	225,2	23,5
2. Frankreich . . .	250,7	18,7	2. Großbritannien . . .	175,2	18,3
3. Italien . . . . .	174,5	13,0	3. Frankreich . . . .	116,5	12,1
4. Österreich-Ungarn	91,2	6,8	4. Italien . . . . .	57,0	5,9
5. Rußland . . . . .	77,1	5,8	5. Österreich-Ungarn .	54,4	5,7
6. Großbritannien	68,8	5,1	6. Rußland . . . . .	27,7	2,9
7. Belgien . . . . .	31,8	2,4	7. Spanien . . . . .	14,7	1,6
8. Donauländer . . .	22,5	1,7	8. Belgien . . . . .	17,7	1,8
9. Spanien . . . . .	19,1	1,4	9. Donauländer . . .	7,9	0,8
10. Niederlande . . .	8,0	0,6	10. Niederlande . . .	6,9	0,7
11. Griechenland . .	2,0	0,15	11. Skandinavien . . .	5,6	0,6
12. Europ. Türkei . .	1,8	0,13	12. Europ. Türkei . . .	5,5	0,6
13. Skandinavien . . .	1,7	0,12	13. Dänemark . . . . .	3,6	0,4
14. Dänemark . . . . .	0,5	0,04	14. Portugal . . . . .	3,0	0,3
15. Portugal . . . . .	0,1	0,01	15. Griechenland . . .	1,6	0,2
<b>Europa . . . . .</b>	<b>1178,2</b>	<b>87,9</b>	<b>Europa . . . . .</b>	<b>721,5</b>	<b>75,3</b>
<b>Amerika<sup>3)</sup> . . . . .</b>	<b>94,8</b>	<b>7,1</b>	<b>Amerika<sup>4)</sup> . . . . .</b>	<b>170,4</b>	<b>17,8</b>
<b>Asien<sup>5)</sup> . . . . .</b>	<b>37,7</b>	<b>2,8</b>	<b>Asien<sup>6)</sup> . . . . .</b>	<b>44,2</b>	<b>4,6</b>
<b>Afrika<sup>7)</sup> . . . . .</b>	<b>19,1</b>	<b>1,4</b>	<b>Afrika<sup>8)</sup> . . . . .</b>	<b>11,0</b>	<b>1,1</b>
<b>Australien . . . . .</b>	<b>10,2</b>	<b>0,8</b>	<b>Australien . . . . .</b>	<b>5,1</b>	<b>0,5</b>
			<b>Unbestimmt . . .</b>	<b>6,8</b>	<b>0,7</b>
<b>Total</b>	<b>1340</b>	<b>100</b>	<b>Total</b>	<b>959</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Prozente der Gesamteinfuhr. <sup>2)</sup> Prozente der Gesamtausfuhr.

<sup>3)</sup> Vereinigte Staaten 56,9 (4,2 %). <sup>4)</sup> Vereinigte Staaten 125,0 (13,0 %).

<sup>5)</sup> Britisch Indien 8,2; Niederländisch Indien 6,4; Japan 8,5; China 11,2.

<sup>6)</sup> Britisch Indien 16,8; Niederländisch Indien 3,7; Japan 10,9; China 8,8.

<sup>7)</sup> Ägypten 17,2. <sup>8)</sup> Ägypten 5,8.

## IV.

### Anteil der einzelnen Länder am Warenverkehr Spaniens im Jahre 1904.

(Nach der spanischen Statistik.)

Einfuhr aus	Millionen Pesetas	Ausfuhr nach	Millionen Pesetas
Großbritannien . . . . .	173	Großbritannien . . . . .	310
Frankreich . . . . .	143	Frankreich . . . . .	212
Vereinigte Staaten . . . . .	102	Cuba . . . . .	81
Deutschland . . . . .	94	Holland . . . . .	48
Rußland . . . . .	53	Deutschland . . . . .	45
Portugal . . . . .	43	Italien . . . . .	42
Belgien . . . . .	35	Portugal . . . . .	40
Argentinien . . . . .	28	Vereinigte Staaten . . . . .	28
Italien . . . . .	25	Belgien . . . . .	27
<b>Schweiz</b> . . . . .	<b>19</b>	Argentinien . . . . .	24
Norwegen . . . . .	14	Mexiko . . . . .	14
Holland . . . . .	12	<b>Schweiz</b> . . . . .	<b>0,85</b> *)

\*) Die spanische Statistik setzt die nach der Schweiz gehenden Waren fast ganz auf Rechnung der Transitländer Frankreich und Italien; daher die kleine Ausfuhrziffer betreffend die Schweiz.

## V.

## Ausfuhr nach Spanien 1892—1905.

Wert in Tausend Franken.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1892	1895	1900	1904	1905	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1905
14	Alkaloide . . . . .	3	13	15	34	22	3,310
20/21	Pharmazeutische Produkte .	4	5	21	42	47	3,248
89	Gelatine, Fischleim . . . .	26	19	16	17	14	732
103	Teerfarben . . . . .	236	736	469	342	400	20,014
208	Gemälde, Stiche, Photographien	65	39	28	57	42	2,256
213	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate . . . . .	18	18	23	45	42	1,371
215	Elektrische Apparate . . . .	41	60	46	161	185	3,144
223	Vorgearbeitete Teile von Ta- schenuhren . . . . .	4	1	22	18	9	2,430
229	Musikwerke . . . . .	2	7	10	14	17	1,453
230	Nickeluhren . . . . .	712	966	2,013	1,892	1,431	28,495
231	Silberuhren . . . . .	601	368	297	364	344	33,987
232	Golduhren . . . . .	405	400	725	798	729	48,644
233	Chronographen, Repetieruhren	8	19	32	26	29	1,629
238	Fertige Teile von Taschen- uhren . . . . .	16	22	19	18	12	5,032
239	Dampfkessel . . . . .	9	4	103	92	23	760
240	Dynamo-elektrische Maschinen	214	491	766	891	891	12,090
243	Müllereimaschinen . . . . .	142	236	373	382	801	5,919
245	Spinn- und Zwirnmaschinen	6	2	8	16	24	2,785
247	Strick- und Wirkmaschinen	2	9	11	16	13	874
248	Webstühle und Webereima- schinen . . . . .	123	114	143	102	75	4,519
249	Werkzeugmaschinen . . . . .	4	3	22	18	10	812
250	Nicht genannte Maschinen .	367	427	761	1,450	813	24,142
292	Gemeine Schmiedewaren, ab- geschliffen, etc. . . . .	15	8	24	30	20	2,531
294	Emailwaren . . . . .	209	283	640	595	584	795
327	Echte Bijouterie . . . . .	9	3	48	96	238	8,700
372	Schokolade . . . . .	59	14	6	17	19	30,395
428	Hartkäse . . . . .	379	390	404	413	491	45,874
431	Kondensierte Milch . . . . .	16	115	329	1,044	1,099	28,580
438	Kindermehl . . . . .	186	190	229	112	22	2,256
482	Etiketten, Formulare, etc.: bedruckt, etc. . . . .	3	6	11	40	39	1,522
494	Baumwollgarn, gebleicht, ein- fach oder dubliert . . . . .	—	25	17	45	56	913

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1892	1895	1900	1904	1905	Schweiz. Gesamtansuhr 1905
	<b>Baumwollgewebe:</b>						
	— gebleicht:						
502	über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup>	21	7	4	16	17	1,397
503	bis 7 kg. per 100 m <sup>2</sup>	16	15	22	29	28	3,924
	— gefärbt:						
506	über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup>	73	59	31	39	44	3,492
507	bis 7 kg. per 100 m <sup>2</sup>	11	18	38	55	107	5,728
508/9	— bedruckt . . . . .	208	205	7	5	4	7,255
514	— gemustert, gebleicht und farbig	131	251	54	40	41	1,067
516	Plattstich- und Spitzengewebe, gebleicht und farbig . . .	10	11	62	36	51	7,072
523	Kettenstichstickereien: Vorhänge . . . . .	28	56	76	31	45	7,932
	Plattstichstickereien:						
525	— Besatzartikel . . . . .	2,358	2,102	3,521	3,110	3,089	88,418
527	— Spezialitäten, Roben, etc.	48	43	155	132	148	25,914
550	Leinene Stickereien u. Spitzen	8	15	21	16	15	1,727
560	Grège . . . . .	6	11	148	28	26	8,016
561	Ungezwirnte Florettseide . . .	—	3	83	65	101	2,790
562	Organsin und Trame . . . . .	8	134	160	138	73	30,676
563	Gezwirnte Florettseide . . . .	32	24	69	190	198	25,271
564	Gefärbte Seide . . . . .	46	4	1	80	42	11,839
568 b	Seide und Florettseide auf Spulen, etc. . . . .	311	66	55	144	133	1,517
569	Seidenbeuteltuch . . . . .	75	67	66	84	106	4,543
570	Gewebe aus reiner Seide . . . .	634	678	432	418	384	100,782
572	Gewebe aus Halbseide . . . . .	327	357	106	134	53	7,563
575	Bänder aus reiner Seide . . . .	107	141	79	62	112	29,173
576	Bänder aus Halbseide . . . . .	248	383	327	158	126	9,398
579	Seidene Stickereien . . . . .	16	29	54	32	35	7,476
616	Elastische Gewebe . . . . .	454	545	207	87	87	978
621	Strohtressen . . . . .	30	112	128	159	163	9,272
625	Baumwollene Konfektion . . . .	—	—	13	12	20	1,141
632	— Wirkwaren . . . . .	16	15	18	13	10	2,260
634	Seidene Wirkwaren . . . . .	44	61	58	53	47	2,754
635	Wollene Wirkwaren . . . . .	40	16	15	13	12	3,627
658	Kühe . . . . .	62	156	73	244	140	6,597
683	Blasen, Därme, Käselab . . . . .	92	72	85	123	128	822
714	Gemeine Quincaillerie . . . . .	92	14	29	16	13	1,294
	Übrige Artikel . . . . .	1,998 <sup>1)</sup>	1,155	795	450	531	
	<b>Total in Millionen Franken</b>	<b>11,3</b>	<b>11,8</b>	<b>14,6</b>	<b>15,4</b>	<b>14,7</b>	<b>960</b>

<sup>1)</sup> Davon: Baumwollgarne, einfach, roh, grobe 23½; Bunte Baumwollgewebe 654; Riuder 333

## VI.

## Einfuhr aus Spanien 1892—1905.

Wert in Tausend Franken.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1892	1895	1900	1904	1905	Schweiz. Gesamteinfuhr 1905
11	Pharmazeutische Rohstoffe, unzerkleinert . . . . .	89	51	95	42	69	418
44	Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol . . . . .	—	—	97	137	81	1,252
66	Terpentinöl . . . . .	—	—	39	329	384	1,233
148	Korkholz, roh . . . . .	19	3	48	23	9	120
149	Korkwaren . . . . .	150	248	217	278	374	911
186	Ölsamen und Ölfrüchte . . . . .	1	3	9	25	29	601
208	Gemälde, Stiche, Photographien . . . . .	—	7	1	13	6	2,927
272	Weichblei in Barren . . . . .	169	41	266	212	268	1,343
273	Blei, gewalzt; Hartblei . . . . .	—	4	23	47	64	594
301	Kupfer und Messing in Barren	3	58	—	16	26	2,823
	Fische, getrocknet, etc.:						
381	in Gefäßen über 5 kg. . . . .	1	6	12	23	34	756
382	in Gefäßen bis zu 5 kg. . . . .	7	230	312	421	970	3,215
391	Frische Tafeltrauben . . . . .	7	7	19	31	56	1,03V
392	Keltertrauben . . . . .	2	3	50	32	100	1,487
397	Orangen, Zitronen . . . . .	311	246	506	540	556	1,446
398a	Malagatrauben, etc. . . . .		118	318	232	365	684
398b	Datteln, Feigen, Mandeln, Haselnüsse . . . . .	216	139	428	413	337	1,869
398c	Andere Südfrüchte . . . . .		2	4	15	28	425
400	Frische Gemüse . . . . .	—	2	7	18	13	4,775
413	Reis in Hülsen . . . . .	—	—	—	36	18	1,836
420	Gewürze . . . . .	97	56	62	33	12	995
455	Wein in Fässern . . . . .	5,827	13,573	10,080	9,563	15,036	51,542
457	— in Flaschen . . . . .	9	27	18	17	15	767
463	Liköre . . . . .	1	1	—	13	23	392
465	Olivöl in Fässern . . . . .	1	8	14	42	8	1,526
557	Kokons . . . . .	—	—	18	54	48	1,526
558	Dechets . . . . .	—	—	—	54	7	6,513
	Übrige Artikel . . . . .	227	432 <sup>1)</sup>	93	166	113	
<b>Total in Millionen Franken</b>		<b>7,1</b>	<b>15,3</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>19,1</b>	<b>1,340</b>

<sup>1)</sup> Davon: Ochsen für Fr. 242,000, Schweine über 60 kg. Fr. 53,000, Rohwolle Fr. 35,000.

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**den am 1. September 1906 abgeschlossenen Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. des am 1. September 1906 mit Spanien abgeschlossenen Handelsvertrages, nebst Protokoll;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 2. November 1906,

beschliesst:

Art. 1. Dem genannten Vertrage wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am 1 September 1906 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 2. November 1906.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1906
Date	
Data	
Seite	113-128
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.